

Sporthallenordnung der Stadt Willich

vom 01.01.2021

Inhalt:

1. Zulassung von Nutzungen
2. Antrags- und Genehmigungsverfahren
3. Objekte
4. Nutzungszeiten
5. Allgemeine Nutzungsregeln
6. Brandsicherheitswache und Fachkraft für Veranstaltungstechnik
7. Bestuhlungspläne
8. Dekorationen, Veränderungen an Einrichtungen und Werbung
9. Immissionen, Nachtruhe, Alkohol- und Rauchverbot
10. Musikdarbietungen und Schankerlaubnis
11. Hausrecht
12. Ablauf der Nutzung
13. Haftung
14. Rücktritt vom Vertrag
15. Einschränkungen und Ausschluss
16. Schlussbestimmungen
17. Inkrafttreten

1. Zulassungen von Nutzungen

1.1

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Sport- und Turnhallen können auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs genutzt werden. Die Entscheidung über die Zulassung einer Nutzung trifft die Stadt Willich Team Sport (nachfolgend „Stadt“) genannt unter Anwendung der nachfolgenden Nutzungsordnung abschließend. Hausmeister/innen sowie Hallenwarte/wartinnen sind nicht befugt, ihrerseits Genehmigungen zu Nutzungen zu erteilen.

1.2

Die Stadt behält sich das Recht vor, in bestimmten Fällen eine unmittelbar wirksame, vorübergehende Einschränkung der Benutzung anzuordnen. Eine derartige Anordnung kann beispielsweise ergehen bei Sondernutzungen durch die Stadt selbst, notwendigen Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt sowie in Fällen, in denen seitens der Verwaltung eine ernsthafte Beschädigung der Anlagen befürchtet wird. Schulnutzungen gehen der Vereinsnutzung vor. (Montag-Freitag von 08:00 -17:00 Uhr)

2. Antrags- und Genehmigungsverfahren

2.1

Anträge auf Überlassung sind schriftlich oder per E-Mail an den Bürgermeister der Stadt Willich (Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur; Team Sport) zu richten und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung vorliegen. Später eingehende Überlassungsanträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Überlassung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- gewünschte Sport- oder Turnhalle
- Nutzungsart und -zweck
- Verantwortlicher/Ansprechpartner
- Nutzungstermin
- voraussichtliche Nutzungsdauer (von - bis)
- voraussichtliche Teilnehmer/Besucherzahl
- Ausschank / Bewirtung mit oder ohne Alkohol

In begründeten Fällen können seitens der Stadt zusätzliche Angaben gefordert werden.

2.2

Antragsberechtigt sind alle geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen, Vereine, Verbände, sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die ihren Sitz im Stadtgebiet von Willich haben. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

Antragssteller und Nutzer müssen identisch sein. Nicht zulässig ist die Antragstellung im Auftrag bzw. zu Gunsten Dritter, es sei denn die Antragsstellung erfolgt in Ausführung eines übernommenen Amtes.

2.3

Die Trainingszeiten sind in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband abzustimmen und im Hallenverteilungsplan aufzunehmen.

2.4

Die Sportanlagen werden auf Basis eines schriftlichen, privatrechtlichen Nutzungsvertrages überlassen. Der Nutzungsvertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrages auf Überlassung (Genehmigung) zustande. Diese Nutzungsordnung wird Bestandteil des Nutzungsvertrages und gilt mit Betreten der Sportstätte als in allen Punkten anerkannt.

2.5

Die Sport- und Turnhallen werden dem Nutzer nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und dem vereinbarten Termin überlassen.

2.6

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Stadt hat das Recht, Anträge in begründeten Fällen abzulehnen.

3. Objekte

3.1

Folgende Sport- und Turnhallen der Stadt Willich stehen zur Nutzung zur Verfügung

Sporthallen:

Jakob-Frantzen-Halle,	2-fach-Halle Schiefbahner Straße 10
Halle Ackerstraße,	3-fach-Halle, Ackerstraße
Willi-Graf-Halle,	3-fach-Halle, Klosterweg 40
Gottfried-Kricker-Halle,	2-fach-Halle, Hochheideweg 34 - 36
Leineweberhalle,	2-fach-Halle, Fadheiderstraße 16
Niershalle,	2-fach-Halle, Rothweg 24

Sporthalle St. Bernhard, 2-fach-Halle, Albert-Oetker-Straße 98 - 102

Turnhallen/Gymnastikräume:

Halle Kantstraße,	1-fach-Halle, Kantstraße 2
Kolpinghalle,	1-fach-Halle, Schiefbahner Straße 2
Wilhelmhalle,	1-fach-Halle, Krusestraße 21
Halle Willicher Heide,	Gymnastikhalle, Krefelder Straße 352
Halle Wekeln,	1-fach-Halle, Plutoweg 24
Astrid-Lindgren-Halle,	1-fach-Halle, Wilhelm-Busch-Straße 4
Pestalozzihalle,	1-fach-Halle, Jahnstraße 3
Hubertushalle,	1-fach-Halle, Schillerstraße 20
Turnhalle St. Bernhard,	1-fach-Halle, Albert-Oetker-Straße 98 - 102
Johanneshalle,	1-fach-Halle, Johannesstraße 5
Gymnasium-Halle,	1-fach-Halle, Hausbroicher Straße 40
Vinhovenhalle,	Gymnastikhalle, Pappelallee 20

3.2

Die Sport- und Turnhallen der Stadt Willich dürfen grundsätzlich nur zu Zwecken der Sportausübung benutzt werden. Andere Nutzungen sind nicht zulässig bzw. bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Die Anzahl der in den 2- und 3-fach Turnhallen zulässigen Personenzahl bestimmt sich nach der jeweiligen Halle und der geplanten Veranstaltung.

3.3

Die Benutzung der Sport- und Turnhallen durch Willicher Schulen und Willicher Sportvereine, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind, ist kostenlos. Anderen gemeinnützigen Willicher Vereinen und Verbänden kann eine kostenlose Nutzung gewährt werden. Bei allen anderen Antragstellern wird im Einzelfall über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes in Höhe von 15 €pro Stunde entschieden.

3.4

Sonstige durch die Nutzung entstandene Kosten gehen zu Lasten des nutzenden Vereins (nachfolgend „Nutzer“). Die Abfallbeseitigung obliegt dem Nutzer und hat unverzüglich nach Beendigung der Nutzung zu erfolgen.

Die von der Sondernutzung betroffenen Anlagen sind unmittelbar nach der Nutzung, in Absprache mit den Hausmeistern/Hausmeisterinnen oder den Hallenwarten/Hallenwartinnen spätestens am auf die Nutzung folgenden Tag in dem übernommenen Zustand wieder zu übergeben. Gleichfalls sind alle in Anspruch genommenen Einrichtungen und Flächen durch den Nutzer so zu säubern, dass der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt ist. Sollte die o.g. Reinigung durch den Nutzer Mängel aufweisen, so behält sich die Stadt vor, eine Reinigung der in Anspruch genommenen Flächen und Einrichtungen durch beauftragte Reinigungskräfte bzw. Reinigungsfirmen durchzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.

4. Nutzungszeiten

4.1

Die Sporthallen können genutzt werden:

Montag bis Freitag: 08.00 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag: grundsätzlich von 08:00 Uhr bis 22.00 Uhr

Ausnahmen können im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung erfolgen.

Die unter Ziffer 3 genannten Objekte werden zur Nutzung durch die Stadt bereitgestellt, sofern dadurch keine anderen berechtigten Interessen beeinträchtigt werden (Schulbetrieb, Nachtruhe usw.). Nutzungen an Feiertagen können nur unter Berücksichtigung des Sonn- und Feiertagesgesetzes genehmigt werden.

4.2

Die Trainingszeiten in den Sport- und Turnhallen für die einzelnen Turn- und Sportvereine werden in einem in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Willich aufgestellten Hallenverteilungsplan festgelegt. Dieser Plan ist von allen Vereinen genau zu beachten und pünktlich einzuhalten.

Die Sport- und Turnhallen sind spätestens bis 22:00 Uhr zu verlassen. Der aktive Sportbetrieb ist unter Berücksichtigung der Dusch- und Umkleidezeiten so frühzeitig einzustellen, dass die jeweilige Halle zur o.g. Schließzeit bzw. zum Ende der genehmigten Nutzungszeit verlassen werden kann.

Weitere Nutzungszeiten über diesen Plan hinaus werden nur auf schriftlichen Antrag beim Team Sport genehmigt.

Die Stadt behält sich eine Schließung der Sport- und Turnhallen während der Ferienzeiten NRW sowie für notwendige Sanierungsmaßnahmen vor.

5. Allgemeine Nutzungsregeln

5.1

Ohne einen verantwortlichen Übungsleiter/in oder den Nutzer (bzw. eines von ihm bestellten Beauftragten) gem. Ziffer 2.2 ist das Betreten der Sport- und Turnhallen nicht gestattet.

Die Stadt übergibt die Sportstätte in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer überzeugt sich davon eigenverantwortlich bei Beginn der Nutzung. Beanstandungen sind der Stadt sofort zu melden bzw. in das ausliegende Benutzungsbuch und Mängelbuch einzutragen.

Eine Sport- oder Turnhalle darf nicht unverschlossen an nachfolgende Gruppen/Nutzer übergeben werden.

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken sowie jegliche Art von gewerblicher Betätigung innerhalb der Turn- und Sporthallen sind nur mit ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Alle übrigen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind vom Nutzer eigenverantwortlich einzuholen.

Pornographische, rassistische, nationalsozialistische oder blasphemische Werbung ist nicht gestattet. Die Stadt behält sich jederzeit eine Überprüfung vor.

Bei der Nutzung der Sportstätten ist unbedingt auf einen sparsamen und ökologischen Umgang mit den Ressourcen (Strom, Wasser etc.) zu achten.

Das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen oder Vorrichtungen erlaubt. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

Das Mitführen von Tieren in Turn- und Sporthallen ist verboten, Ausnahmen sind Dienst- und Begleithunde.

5.2

In den Hallen und Nebenräumen, insbesondere den Duschräumen, ist auf Sauberkeit zu achten. Um eine zusätzliche Verschmutzung zu vermeiden, dürfen die Sportflächen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen, welche nichtfärbende Sohlen haben und nicht als Straßenschuhe getragen wurden, betreten werden.

Bei jeder Hallennutzung ist eine Eintragung in das ausliegende Benutzungs- und Mängelbuch vorzunehmen. Jeder fehlende Eintrag wird als ausgelassene Nutzung angesehen. Eine regelmäßige Auslassung von Nutzungen kann zum Entzug der Nutzungszeiten führen.

Bei Inanspruchnahme des Inventars darf dies nur seiner Bestimmung entsprechend erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- Turnmatten, Sprungbretter usw. stets zu tragen sind und nicht über den Boden gezogen werden.
- benutzte Geräte, einschließlich Kleinteile und Bälle, nach der Verwendung wieder in die hierfür bereitstehenden Behältnisse zu räumen sind.
- Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische, Sprungkästen und Barren nach der Benutzung wieder tief zu stellen sowie die Holme bei den Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen sind.
- Trampoline nach der Benutzung sofort zusammenzulegen und an ihren Aufbewahrungsort zu bringen sind.
- Reckstangen abzunehmen und bei fahrbaren Geräten die Rollen außer Betrieb zu setzen sind.
- ein Verknoten der Taue untersagt ist und schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen usw. nur von einer Person benutzt werden dürfen.
- Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe in einem Kasten aufzubewahren sind
- die Verwendung von **Harz oder anderen Haftmitteln verboten** ist
- alle Geräte sind so abzustellen, dass sie keine Unfallgefahr für nachfolgende Benutzer bilden. Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten.

5.3

Nach Beendigung der Nutzungszeit ist zwingend darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet, alle Fenster sowie die gesamte Anlage ordnungsgemäß verschlossen ist.

5.4

Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können. Insbesondere betrifft dies folgende Gegenstände:

- Waffen jeder Art
- Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
- Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
- Flaschen, Becher, Krüge, Dosen usw. die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
- Leuchtkugeln, Feuerwerksraketen sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse

Der Hausmeister/die Hausmeisterin und eingeteiltes Aufsichtspersonal sind berechtigt, Zuschauer, von denen eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht,

des Platzes zu verweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die unter Abs. 2 genannten Gegenstände mitgeführt werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, kann Anzeige erstattet werden.

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie nicht für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden – nach Wegfall der Voraussetzung für die Sicherstellung zurückgegeben.

6. Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst und Fachkraft für Veranstaltungstechnik bei Sonderveranstaltungen in dafür baurechtlich genehmigten Sporthallen

Je nach Art und Größe der Veranstaltung ist gemäß Sonderbauverordnung bzw. Feuerschutzgesetz NW eine Feuer-/Brandsicherheitswache und/oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik erforderlich. Die Prüfung der Notwendigkeit erfolgt durch die Stadt, die Beauftragung der jeweils notwendigen Maßnahmen erfolgt durch den Nutzer in eigener Verantwortlichkeit. Ordnet die Stadt aufgrund der Art und Größe der Veranstaltung die Vorhaltung eines Sanitätsdienstes an, hat der Nutzer diesen in eigener Verantwortlichkeit zu beauftragen.

7. Bestuhlungspläne bei Sonderveranstaltungen

Die bei Bedarf ausgehängten Bestuhlungspläne sind verbindlich. Eine Abweichung ist nicht möglich, insbesondere dürfen keine zusätzlichen Plätze geschaffen werden. Bei Aufstellen von Inventar und Anlagen (z.B. Tische und Stühle) müssen die entsprechenden Gangbreiten eingehalten werden. Außerdem dürfen Gänge sowie Notausgänge nicht beeinträchtigt bzw. versperrt werden. Soll von den Bestuhlungsplänen abgewichen werden, ist auf Kosten des Nutzers eine baurechtliche Genehmigung einzuholen.

8. Dekorationen, Veränderungen an Einrichtung und Werbung

Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume müssen den Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und bedürfen der vorherigen Genehmigung mit der Stadt. Sie gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.

9. Immissionen, Nachtruhe, Alkohol- und Rauchverbot, Schankerlaubnis

Die geltenden gesetzlichen Vorschriften über Lärm und Nachtruhe, insbesondere die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes, sind zu beachten.

Rauchen ist in den Sport- und Turnhallen sowie allen Nebenräumen untersagt. Es handelt sich hier um öffentliche Gebäude, in denen aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes absolutes Rauchverbot herrscht. Verstöße hiergegen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße verfolgt.

Der Genuss von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind bei Veranstaltungen gem. Sonderbauverordnung oder Sportveranstaltungen zulässig, bei denen eine Erlaubnis nach Ziffer 5.1 eingeholt wurde.

Der Nutzer ist verantwortlich dafür, dass die Regelungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.

Bei Veranstaltungen mit Getränke- bzw. Speiseausgabe hat der Nutzer die ggf. erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen eigenverantwortlich einzuholen. Auf Anforderung der Stadt ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

10. Musikdarbietungen

Bei Veranstaltungen mit Musik hat der Nutzer die Genehmigungen und Anmeldungen (z.B. GEMA) eigenverantwortlich einzuholen. Auf Anforderung der Stadt ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

11. Hausrecht

Die Hausmeister/innen und Hallenwarte/wartinnen üben gegenüber dem Nutzer im Namen der Stadt das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Ihrerseits dürfen diese aber nicht in den Betrieb der Nutzung eingreifen. Missstände, die sich aus der Nutzung ergeben, haben sie dem verantwortlichen Nutzer zu melden. Dieser ist für die unmittelbare Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes selbst verantwortlich.

Besucher, die der Benutzungsordnung und ihren Weisungen zuwiderhandeln, können der Halle verwiesen werden. Selbiges gilt für Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung beeinträchtigten Zustand befinden oder deren Verhalten eine Störung der Nutzung erwarten lässt.

12. Ablauf der Nutzung

Der Ablauf der Nutzung ist vom Nutzer mit dem Beauftragten der Stadt frühzeitig zu besprechen. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Nutzung und hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

13. Haftung

13.1

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der städtischen Räumlichkeiten entstehen. In diese Haftung sind auch die Schäden am Grundstück, Gebäude oder den Einrichtungen einbezogen. Der Nutzer haftet auch für Diebstähle von städtischem bzw. schulischem Eigentum. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

13.2

Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen, wozu auch die Teilnehmer zählen, aus Anlass der Nutzung geltend gemacht werden können. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übergabe der Räume an den Nutzer über. Insoweit wird die Stadt von allen Haftungsansprüchen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können, nach der Übergabe freigestellt.

Von dieser Regelung unberührt bleibt die Haftung der Stadt gem. § 836 BGB als Grundstückseigentümerin.

13.3

Die Übungsleiter/innen sind dafür verantwortlich, dass nur einwandfreie Turn- und Sportgeräte benutzt werden. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese in den von den Benutzern zu führenden Benutzungsnachweis einzutragen.

Sofern sich Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben, ist unmittelbar Meldung an die Stadt zu machen, damit eine fachmännische Überprüfung und das Abstellen der Mängel veranlasst werden kann.

Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in den Hallen untergebracht werden, soweit ausreichend Platz vorhanden ist. Die Unterhaltung und Pflege dieser Geräte obliegt den Vereinen.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderobe des Nutzers, von Mitwirkenden und Besuchern, soweit sie nicht von der Stadt ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.

13.4

Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Nutzung unverzüglich oder nach Vereinbarung mit der Stadt aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Nutzers diesem zuzustellen.

13.5

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.

13.6

Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer den Abschluss einer Versicherung oder einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe nachzuweisen, durch die auch evtl. Ansprüche der Stadt gegen den Nutzer abgedeckt werden.

14. Rücktritt vom Vertrag

Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn

- durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
- gegen Bestimmungen aus diesen Richtlinien verstoßen wird.

Wenn die Stadt von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Nutzer keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

15. Einschränkungen und Ausschluss

Für außergewöhnliche Fälle, z.B. bei Bau- oder Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen durch höhere Gewalt behält sich die Stadt das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Benutzung vor.

Bei Verstoß gegen die Richtlinien kann das Nutzungsrecht ganz oder teilweise bzw. vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.

16. Schlussbestimmungen

Von diesen Richtlinien abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt wurden.

17. Inkrafttreten

Die Richtlinien der Stadt Willich über die Nutzung der städtischen Sport- und Turnhallen treten am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Sporthallenordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen der Stadt Willich vom 01.01.1993 ihre Gültigkeit.